



# Satzung

Eicher Freunde Schwarzwald e.V.

13. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Eintragung</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beiträge</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe</b>	<b>6</b>
<b>§ 8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>9</b>
<b>§ 10</b>	<b>Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit</b>	<b>9</b>
<b>§ 11</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>10</b>
<b>§ 12</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>12</b>
<b>§ 13</b>	<b>Satzungsänderung</b>	<b>12</b>
<b>§ 14</b>	<b>Vereinsordnungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung</b>	<b>12</b>
<b>§ 16</b>	<b>Änderungen</b>	<b>13</b>

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der im Jahre 1998 gegründete Verein führt den Namen „Eicher Freunde Schwarzwald e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schluchsee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau, unter der Nummer 320339 eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
- (3) Der Satzungszweck wird vornehmlich dadurch verwirklicht:  
dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche - oder juristische - Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimm-berechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit) zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand, hat der Antragsteller das Recht, hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht! Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 5 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
  - d) vereinschädigendes Verhalten,
  - e) vorsätzliche Straftaten zulasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
  - f) oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

## § 6 Beiträge

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (3) Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Davor sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (5) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht des erweiterten Vorstands

## § 8 Mitgliederversammlung

- c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen (Vorstand, erweiterter Vorstand, Kassenprüfer) soweit Neuwahlen erforderlich sind
  - f) Anträge
- (5) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge (Dringlichkeitsanträge) auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Versammlungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (9) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
- (12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder

als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

- (13) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (14) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (15) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (16) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
  - a) der engere Vorstand
  - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (17) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des engeren Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des engeren Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des engeren Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (18) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des engeren Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe,

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- (19) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- (20) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
- (21) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (22) Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
  - b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins

## § 10 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte (Antrag- und Rederechte) im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Stimmrecht) ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die anwesenden Mitglieder können mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- (5) Über Anträge (gem. § 8 Absatz (4) d) f ) kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (6) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (7) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Vereins

## § 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Kassierer,
  4. der Schriftführer

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung der Vorstände ist gemäß §26 Abs. 1 Satz 3 BGB insofern beschränkt, als

- Grundstücksgeschäfte,
- Darlehensgeschäfte jedweder Art,
- Verträge mit einem Betrag von mehr als einer Summe von 1.000 Euro

der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Absatz (2) (geschäftsführender Vorstand) und 5 Regionaldelegierten
- (4) Die Zahl der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes muss ungerade sein.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vorstand

- (6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (sh. Abs. (2)) während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (12) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (13) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (14) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. (13), dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (15) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (16) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

- (17) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (18) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 14 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Datenschutzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

## § 16 Änderungen

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2024 geändert.